

Rundenwettkampfordnung Schützenkreis 71 Wiesbaden Kreis- und Grundklassen

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „Fett“ gedruckten Punkten von dem jeweiligen Kreisschützentag für Ihre Belange verändert werden.

Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenkreise, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe, übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

- (1) ***Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.***
Die Berechtigung für welchen Verein ein Schütze einen Rundenkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.
Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.
- (2) Ersatzschützen der 1. und 2. Bundesliga die an mehr als zwei Bundesligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an sonstigen DSB-Wettkämpfen außerhalb der Bundesliga in derselben Disziplin nicht mehr teilnehmen.
- (3) Stammschützen der 1. und 2. Bundesliga dürfen nicht bei Wettkämpfen unterhalb der Klasse eingesetzt werden, in der sie als Stammschütze aktiv sind.
- (4) Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.
Ein Schützen kann in einer Disziplin nur für einen Verein starten.
- (5) Die Vereine melden dem Rundenkampfleiter Ihre Schützen in den betreffenden Disziplinen. Diese Meldung hat auf einem Formblatt zu erfolgen. Auf diesem Formblatt bestätigt der Verein durch Unterschrift, dass die Schützen Mitglied im Verein und dem Hessischen Schützenverband gemeldet wurden. Die Meldetermine sind in der Tabelle unter „VIII. Pos. 2“ zu entnehmen.
- (6) Eine Nachmeldung von Schützen ist auch während der laufenden Saison nach dem vorgeschriebenen Verfahren möglich. Die Nachmeldung muss spätestens am 3. Tage nach dem Wettkampf dem Rundenkampfleiter vorliegen. Geht die Nachmeldung später ein, wird der betreffende Schütze aus der Ergebnisliste gestrichen. Der betroffene Verein hat diesen Wettkampf verloren.
- (7) ***Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.***

- (8) ***Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.2) ist erlaubt.***

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

| | | |
|--------------|----|-------------------------|
| Luftgewehr | 40 | 1. Schuss pro Scheibe |
| Luftpistole | 40 | 2. Schuss pro Scheibe |
| Sportpistole | 30 | 15 Präzision + 15 Duell |

Alle anderen Disziplinen werden auf der Kreisebene durch die Ligaordnung geregelt.

III. Mannschaftsstärke

Die Mannschaftsstärke besteht aus maximal 4 Schützen, von denen die besten 3 Gewertet werden.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden. Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen (ohne Schüler).

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

- (1) Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.
- (2) Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
- (3) In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten:

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Gruppen | Rundenkampfleiter |
| a.) Kreisklassen | Kreissportleiter |
| b) Grundklassen | Kreissportleiter |

- (4) Die Gruppenleitung obliegt dem Kreissportleiter. Dieser kann die Rundenwettkampfleitung auch einer geeigneten Person übertragen.
- (5) Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen maximal sechs Mannschaften.
- (6) Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden.
Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

- (1) Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.
- (2) Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.
- (3) Die Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden. Hat ein Verein in der untersten Klasse mehrere Mannschaften so ist der Schütze in der Mannschaft gebunden in der drei Wettkämpfe bestritten hat.
- (4) Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt, die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.
- (5) Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen teilnehmen. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der 1. und 2. Bundesliga, sowie Einsätze in der Hessen-, Ober- und Gauliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe.
- (6) Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zu abgelaufener Saison.
- (7) Überzählige Wettkämpfe werden vom Ende beginnend in den unteren Klassen, in der der Schütze eingesetzt war, gestrichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

- (1) Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.
- (2) Die Meldetermine sind in der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

| Sportpistole | Luftpistole | Luftgewehr |
|---------------------|--------------------|-------------------|
| 20.01. | 01.07. | 01.07. |

- (3) Das Startgeld wird von den Schützenkreisen festgelegt und ist auf Anforderung an jeweiligen Schützenkreis zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden die Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

- (1) Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Januar durchgeführt werden.
- (2) Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

- (3) Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.
- (4) Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampfwochen fest. Die eigentliche Terminvereinbarung obliegt den Vereinen. Diese muss spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Wettkampfwoche abgeschlossen und dem Rundenwettkampfleiter gemeldet sein.
- (5) Eine Wettkampfwoche beträgt 14 Tage.
- (6) Eine Vorverlegung eines Wettkampfes auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich.
- (7) Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wettkampfleitung ein Vorschießen genehmigen. Das Vorschießen muss auf dem Schießstand des austragenden Vereins stattfinden.
- (8) Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund, Hessischer Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

- (1) Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter. Wenn eine Gruppe aus weniger als 4 Mannschaften besteht verdoppelt sich die Anzahl der auszutragenden Wettkämpfe.
- (2) Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.
- (3) Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbbericht aus.
- (4) Die Mannschaftsführer kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbbericht ein.
- (5) Legt ein Mannschaftsschütze seinen Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3,00 EUR vom Schützenkreis erhoben und der Wettkampfpasse muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach Versteichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.
- (6) ***Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibensteifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.*** Der Schützenkreis erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 EUR.
- (7) Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich.
- (8) Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

- (9) Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halben Stunden nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet.
- (10) Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.
- (11) Fernwettkämpfe sowie Nachschießen sind unzulässig.
- (12) Eine Wettkampfverlegung auf einen Termin außerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.
- (13) Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 25,00 EUR an den Schützenkreis. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 50,00 EUR. Beim dritten Mal steigt die Mannschaft in die nächst niedrigeren Klasse ab.

XI. Wertung

- (1) Es werden immer die 3 besten Schützen gewertet. Sieger eines Wettkampfes ist Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis. Diese erhält 2 Mannschaftspunkte.
- (2) Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig am, wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 25,00 EUR und beim zweiten Mal 50,00 EUR. Tritt die Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden Punktlos gewertet. Schützen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. Punkt 5 angerechnet.

- (3) Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:
- a) Die Anzahl der Pluspunkte
 - b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
 - c) Die Gesamtringzahl aller geschossenen Wettkämpfe
 - d) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- und Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.
- (4) Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

- (1) ***Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet ein Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengaus nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.***
- (2) Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstiegskampf statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

- (3) In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höheren Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.
- (4) Würde die Gruppe, in die er Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

- (1) Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.
- (2) Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen.
- (3) Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampf Leitung eingehende Meldung wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 25,00 EUR und bei jedem weiteren Mal 40,00 EUR.

XIV. Einsprüche

- (1) Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.
- (3) Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.
- (4) Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfgericht eingereicht werden.
- (5) Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.
- (6) Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.
- (7) Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel)
- (8) Die Kreisrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.
- (9) Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampfgerichts anwesend sein.

- (10)** Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25,00 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50,00 EUR und **beim Hessischen Schützenverband 25,00 EUR / 100,00 EUR.**
- (11)** Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (12)** Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.